

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 99 (1981)
Heft: 16

Artikel: Betrachtungen zur Produkthaftpflicht
Autor: Kummer, Matthias
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-74469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Betrachtungen zur Produkthaftpflicht

Von Matthias Kummer, Zürich

«Produkthaftpflicht» ist zu einem Reiz- und Modewort mit hohem politischem Gehalt geworden. Immer mehr spielen sich die Diskussionen darum – ob in der Schweiz oder im Ausland – auf der politischen Ebene, vornehmlich der Konsumentenpolitik, ab. Grundtenor dieser Politik ist die Verketzerung der Wirtschaft, der industriellen Produktion, vor dem «harmlosen Bürger», es ist dies eine Politik des «Rotkäppchens und des bösen Wolfes», die Wirtschaft allemal der weniger schmeichelhaften Rolle zuordnend, selber aber oftmals nur mühsam imstande, das rote Käppchen zu verbergen.

Konsument – Jurist – Unternehmer

Der *Konsumentenpolitiker* sieht sich versetzt in die verheissungsvolle Lage eines Wildhüters über ein Gebiet, in dem sich nur wilde Wölfe und bange Hasen tummeln, noch unklar zwar, kaum in den Umrissen auszumachen, deshalb leichter mittels Polemik denn mit Argumenten herbeizuwünschen.

Der *Jurist* ist – je nach Standpunkt – bestrebt, jeden Verdacht der Ungeregeltheit flugs unter einem amorphen Gewirr beruhigender Paragraphen zu ersticken. Oder aber er findet in der Produkthaftpflicht ein ideales Gelände, um den Konsumenten und der Wirtschaft in anschaulichen Farben – jedoch nicht in verpflichtender Deutlichkeit, denn das liesse (glücklicherweise) die Entwicklung gar nicht zu – den Teufel an die Wand zu malen und eines jedenfalls jetzt schon richtig zu stellen: dass der Jurist auch in Zukunft seinen Stellenwert zu behaupten gedenkt. Die gegenwärtige Welle von Publikationen über die Produkthaftpflicht legt ein bededtes Zeugnis über diese Aktivitäten ab.

Der *Unternehmer* ist schon mit der Zukunft konfrontiert – für ihn gilt es ernst. Die Schweiz mit ihrem kleinen Binnenmarkt ist auf den Export angewiesen. Der schweizerische Unternehmer sieht sich deshalb schon heute im Ausland rechtlichen oder tatsächlichen Haftpflichtordnungen ausgesetzt, deren überbordender Charakter ihm grosse Probleme schafft.

Der Begriff ist komplex, deshalb für zweckdienliche Simplifizierungen umso eher geeignet. Im folgenden sollen einige Aspekte beleuchtet werden, nicht zuletzt im Hinblick auf eine schweizerische Lösung, die alsdann die gesamte schweizerische Wirtschaft, nicht nur die exportorientierten Unternehmungen, erfassen wird.

Die rechtliche Lage in der Schweiz

Die rechtliche Lage in der Schweiz zur Erfassung von Produkthaftpflicht-

schäden stellt sich heute folgendermassen dar:

Die vertragliche Haftung

Die vertragliche Haftpflicht ist eine Art (generelle Best. Art. 197 OR) Garantiehaftpflicht. Die vertragliche Haftung kann aber in den meisten Fällen den spezielleren Tatbeständen des Kaufvertrages, des Werkvertrages oder der Schenkung zugewiesen werden.

- Im *Kaufvertrag* wird unterschieden zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden.
Für den *unmittelbaren Schaden* haftet der Verkäufer auch ohne Verschulden, für den *mittelbaren* nur, wenn er nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Gerichtspraxis hat es aber bis heute nicht fertiggebracht, eindeutige Kriterien zu erarbeiten, die erlauben würden, zwischen mittelbarem und unmittelbarem Schaden zu unterscheiden.
- Der *Werkvertrag* kennt Haftung nur bei Verschulden. Für Material besteht aber eine analoge Haftung zum Verkauf.
- Bei der *Schenkung* existiert eine Haftung nur bei Absicht und grober Fahrlässigkeit.

Die ausservertragliche Haftung

Andererseits kennt unser Recht auch die ausservertragliche Haftung, die schwergewichtig eine Verschuldenshaftpflicht ist. Ihren Grund und nicht zuletzt ihre ethische Rechtfertigung findet sie in einem Verschulden des Schadensverursachers. Unter dieser Voraussetzung ist die Haftpflicht des Herstellers nichts Neues.

Wesentlich für die ausservertragliche Verschuldenshaftung ist der vom Bundesgericht in jahrzehntelanger Praxis substantiierte «Gefahrensatz»: Wer eine Gefahr in die Welt setzt, hat alles zu tun, einen Eintritt eines Schadens zu verhindern. Tut er dies nicht, trägt er durch dieses Unterlassen ein Verschulden und wird haftbar. Es sollen Massnahmen getroffen werden, die Schutz vor der Gefahr bieten: Sicherheitsventile an Druckbehältern, flammfeste Ausrüstung für gewisse Textilien usw.

Das Gesetz sieht auch Tatbestände ausservertraglicher Haftung ohne Verschulden vor, so die *Geschäftsherrenhaftung*. Der Geschäftsherr haftet tel quel für den Schaden, den seine Bediensteten in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursacht haben. Er kann sich aber exkulpieren. Dies gelingt ihm indessen nur, wenn er beweisen kann, dass er punkto Auswahl, Instruktion und Überwachung seines Personals die nötige Sorgfalt angewendet hat.

Daneben gibt es etliche *Spezialgesetze*, die eine Haftung ohne Verschulden vorsehen.

Wenn wir heute von Produkthaftpflicht sprechen, meinen wir automatisch die *Kausalhaftung*, wo als Haftungsgrund nicht mehr das Verschulden des Herstellers eines Produktes, des Schädigers, eine Rolle spielt. Vielmehr ist allein massgebend ein Zusammenhang des Schadens mit einem bestimmten Produkt.

Schon immer gab es *Produkthaftpflichtfälle*. Eine Gemeindeverwaltung bestellt eine Pferdestatue, stellt diese auf dem prominentesten Platze auf und in der Nacht entsteigen der Statue Wesen, die unter Mord und Totschlag durch die Strassen ziehen: das Trojansche Pferd als Produkthaftpflichtfall. Was unterscheidet dieses Pferd von der heutigen Situation? Es war ein Einzelfall. Hier liegt der ganze Unterschied. Einzelfällen als Schadenverursacher standen Einzelfälle als Geschädigte gegenüber. Der heutige *Massenkonsum* hat diese Dimensionen gesprengt. Die Anonymität und Masse der Produktion trifft auf Masse und Anonymität der Konsumation. Der Produzent kennt den Endverbraucher seines Erzeugnisses nicht, und der Konsument weiss nicht, wer Produzent war. Der Produzent hat keinen Einfluss auf Art und Weise des Verbrauches seines Erzeugnisses, der Konsument kennt Art und Weise der Fabrikation, den Weg, den die Ware zurückgelegt hat, woher sie kommt, kurz: die Warenkette, nicht. Hier liegt die Wurzel der Produkthaftung.

Aus den erwähnten Umständen kann ein Notstand des Konsumenten erfolgen, wenn er durch eine Ware geschädigt wird. Er ist vielleicht nicht in der Lage, eine Sorgfaltsverletzung bei der Herstellung eines Produktes nachzuweisen, den Schadenverursacher zu eruieren, dessen *Verschulden* zu beweisen. Das einzige, das er möglicherweise noch kann, ist, ein Zusammenspiel mit einem Produkt glaubhaft zu machen. So ist denn die *Produkthaftpflicht als Kausalhaftung* die Antwort auf die Frage, wer die Risiken des modernen Mas-

senkonsums tragen soll. Die Rechtsentwicklung hat diese Frage zu Ungunsten des Produzenten beantwortet. Die USA als das Land der unbegrenzten Möglichkeiten wurden ihrem Ruf auch im Falle der Produkthaftungspflicht gerecht. Eine teilweise unsorgfältige Grossindustrie und rührige Konsumentenorganisationen schufen Gegensätze, die sich in Exzessen zulasten der Industrie, der zahlenmässig Unterlegenen, entluden. Die berühmte «strict liability» trat auf, die *unbedingte Kausalhaftungspflicht*, in einer Ausgestaltung, wo Schadenersatzsummen bis hinauf in die Millionen Dollar zur Tagesordnung gehören, wo Schmerzensgeld in astronomischer Höhe gang und gäbe ist, ergänzt durch sogenannte «punitive damages», eine Art Busse, die dem Kläger zugesprochen werden. Als Richter amten Laien, Geschworene, vielfach Arbeitslose, mit allen Ressentiments gegen die Industrie ausgerüstet, die für ein makabres Schauspiel notwendig sind, und der Strauss bunter Exzesse wird gebunden durch Anwälte, die aufgrund von Erfolgshonoraren arbeiten.

Die zwangsläufige Verteuerung der Produkte, vielfach von hohen Versicherungsprämien hervorgerufen, wird als *solidarisches Verhalten* der Konsumenten gepriesen. Die Mutlosigkeit der Produzenten, in gewissen Belangen sogar ein Stillstand der Entwicklung – so geschehen bei der grossen Schweinepest im Jahre 1976, als sich kein Produzent bereit fand, ein Serum dagegen zu entwickeln, um nicht in einen eventuellen Haftpflichtprozess verwickelt zu werden – wird verschwiegen oder in Kauf genommen.

So wurden in den Vereinigten Staaten vor 10 Jahren 1000 Produkthaftungspflichtschäden, heute über 50 000 pro Woche, beurteilt.

Und das Schlimme ist, dass dieses Gruseltheater einen durchaus rechtlichen Hintergrund hat, den wir nicht den Weiten des Wilden Westens überlassen können, sondern an dem sich die neuesten europäischen Tendenzen orientieren. Tendenzen, die die Produkthaftung nicht etwa primär als Haftungsart, sondern betriebswirtschaftlich als schlechte Produktionskosten beurteilen. Das Mekka der Produkthaftungspflicht sind die USA. Und gegen Mekka richtet sich auch Europa.

Produkthaftungspflicht in Europa

Im folgenden soll der Stand der europäischen Bemühungen um eine Produkthaftungspflicht skizziert werden. Dabei können wir uns auf die neuesten Entwicklungen beschränken.

Die Konvention des Europarates über die Produkthaftungspflicht

Der Europarat wurde im Jahre 1949 als Einigungsmedium im damals kriegslädierten Europa geschaffen. Damit hatte er eine politische Funktion. Heute beschäftigt er sich mehr und mehr auch mit wirtschaftlichen und rechtlichen Themen. In diesem Sinne sollte die Konvention zur Produkthaftung dazu beitragen, das europäische Recht zu vereinheitlichen. Als weitere Zielsetzung wird auch die Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen genannt.

Die *Kausalhaftung* der Konvention geht davon aus, dass eine Haftpflicht erst dann besteht, wenn ein Produkt einen *konkreten Mangel* hat. Die Haftung besteht *nur für Personen*, nicht aber für Sachschäden. Damit unterliegen die letzten weiterhin dem nationalen Recht.

Die Konvention erblickt einen Mangel dann, wenn ein Produkt nicht die Sicherheit bietet, die man zu erwarten berechtigt ist. Das Entwicklungsrisiko ist dabei eingeschlossen.

Die Haftung besteht nur, wenn ein Produkt in Verkehr gebracht ist. Primär haftet der Produzent, man statuiert aber auch eine Haftung des Importeurs, ja sogar des Endverkäufers.

Die Haftungsmitel kann durch das nationale Recht bestimmt werden, was somit eine gesamteuropäisch gültige Kalkulation verunmöglicht.

Die Schweiz hat die Konvention nicht ratifiziert, da einzelne Staaten in Strassburg erreicht haben, dass ihr nationales Recht vorbehalten bleibe. Damit war das Ziel der Konvention, die Vereinheitlichung des Rechts, unerreichbar und die Glücklosigkeit der Konvention begründet.

Der EG-Richtlinienentwurf zur Produkthaftungspflicht

Anders die Richtlinie der *EG-Kommission* für ein einheitliches europäisches Produkthaftungspflichtrecht. Einmal angenommen, wird sie gestützt auf den EG-Vertrag die Mitgliedländer dazu zwingen, ihr Recht anzupassen. Das Ziel der Rechtsvereinheitlichung ist damit erreichbar.

Die EG ist die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Somit ist die *Richtlinie* für unser Land und unsere Wirtschaft von *grösster Bedeutung*. Seit jeher beteiligt sich die schweizerische Wirtschaft aktiv an den Beratungen über die EG-Richtlinie. Diese beschreitet leider den extremen amerikanischen Kurs. Es geht nicht nur um Rechtsvereinheitli-

chung, sondern um Sozialpolitik. Sie arbeitet nach dem *Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung (Kausalhaftung)*. Im folgenden werden einige Teile der Richtlinie beleuchtet:

Der Fehlerbegriff

Er soll Antwort geben auf die Frage, wann eine Sache überhaupt fehlerhaft ist. Hier sind verschiedene Ansatzpunkte denkbar: Die Beurteilung nämlich aus der Sicht des Konsumenten oder die Beurteilung gestützt auf einen bestimmten Stand der Wissenschaft und Technik. Die Richtlinie ergreift für den Konsumenten Partei, indem sie feststellt, eine Sache sei fehlerhaft, «wenn sie nicht die Sicherheit bietet, die man (der Konsument) zu erwarten berechtigt ist». Dies ist eine *subjektive Fehlerdefinition*, lässt der richterlichen Interpretation eine schrankenlose und nach Missbrauch rufende Freiheit, richtet sich nach Konsumentengutdünken und landet in der Willkür. In den USA ist man schon so weit, dass eine Haftung des Produzenten nicht nur bei bestimmungsgemäsem Gebrauch entsteht, sondern auch bei Missbrauch. Es ist ein altes Anliegen der Wirtschaft, den Fehlerbegriff auf die Beurteilung zu stützen, ob der Fabrikant eines Produktes die zur Zeit des Inverkehrbringens vorhandenen *technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse* verwertet hat. Nur dieser Fehlerbegriff bietet eine feste Grundlage, ist narrensicher, fassbar, feststellbar und damit auch rechtssicher.

Das Entwicklungsrisiko

Diese Überlegung führt uns direkt zu einem der fatalen Punkte der Richtlinie, nämlich zu dem Einschluss des Entwicklungsrisikos unter die Haftpflicht. Der Hersteller haftet nach der Richtlinie auch dann, wenn die Sache nach dem Stand von Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem er sie in Verkehr brachte, nicht als fehlerhaft angesehen werden konnte. Diese Bestimmung ist das Marignano jeden Anreiz zur Innovation, das Zuwenden zum technischen und wissenschaftlichen Neutralismus, kurz, eine *Behinderung des Fortschrittes*. Welcher Unternehmer wird es noch wagen, neue Produkte auf den Markt zu bringen, zu denen er im Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens voll stehen kann, die fehlerlos und auf dem Höhepunkt der Forschung und Entwicklung stehen, nach einiger Zeit aber überholt und damit im Lichte der Richtlinie fehlerhaft sind? Nicht genug: Ein Fabrikant stellt ein gutes Produkt her und verbessert dieses im Laufe der Zeit (Modellpflege). Unter dem Gesichtspunkt des Einschlusses der Entwicklungsrisiken und im Lichte einer ein-

schlägigen Interpretation bedeutet die Verbesserung aber nichts anderes, als dass das alte Produkt fehlerhaft war. Wer wollte da noch verbessern? Die EG-Kommission vertritt vehement den Einschluss des Entwicklungsrisikos, trotz allen Einwänden der Wirtschaft und trotz allen negativen Beispielen. Sie folgt damit einem zentralen Anliegen der Konsumentenorganisationen.

Zulieferer und Importeur

Der absoluten Kausalhaftung untersteht nicht nur der Hersteller, sondern auch der Zulieferer und der Importeur. Besonders die Haftung des Zulieferers ist problematisch. Wie weit kann er auf die Verwendung, den Einbau eines von ihm gelieferten Teils in den Hauptteil Einfluss nehmen? Hat er den von ihm fabrizierten Bestandteil selbst entwickelt oder nach Angaben des Abnehmers konstruiert? Hat er einen Einfluss auf die Art und Weise des Einbaus des Bestandteils? In welchem Verhältnis zu der ganzen Sache, zu einem möglichen Schaden, steht der von ihm gelieferte Teil, der Wert eines Bestandteils? Diese Fragen sind ungelöst. Die Richtlinie beantwortet sie mit einer *Solidarhaftung*. Hersteller, Zulieferer, Importeur: Sie haften solidarisch. Man hat es unterlassen, diese Frage mit einem vernünftigen *Regress* zu behandeln. Man hat darauf verzichtet, die Haftung des Zulieferers angemessen zu begrenzen. *Kleine und mittlere Unternehmungen* im besonderen sehen sich hier vor Existenzproblemen. Trotz ständigen und heftigen Bedenken der Wirtschaft in dieser Frage scheint die EG-Kommission entschlossen, den gegenwärtigen Wortlaut der Richtlinie beizubehalten.

Mitverschuldung

Ein *Mitverschulden des Geschädigten oder von anderen Drittpersonen* wird von der Richtlinie nicht erwähnt. Es entspricht einem normalen Gerechtigkeitsgefühl, dass jedes Mitverschulden die Haftung des Herstellers mindern oder gar ausschliessen sollte. Auch hier *Ungewissheit*: wird diese Frage dem nationalen Recht überlassen oder verzichtet man absichtlich, ein Mitverschulden einzubeziehen?

Der Schaden-Begriff

Der Begriff des «Schadens» erfasst nicht nur Tod und Körperschäden, sondern auch *Sachschäden*. Dies ist übertrieben und führt dazu, dass die Produkte massiv teurer werden. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass Sachen von einem bestimmten Wert ohnehin meist versichert sind, ist die Ausdehnung des Schadensbegriffes masslos.

Unter den Begriff des «Schadens» fällt neuerdings auch der *immaterielle Schaden*, der seelische Schmerz. Dies ist fehl am Platze. Die Kausalhaftung ist dadurch begründet, dass sie leichter geeignet ist, einen raschen, als Verbraucherschutz angesprochenen sozialen und damit wirtschaftlichen Ausgleich zu einem erlittenen Schaden zu erzielen. Schmerzensgeld und Genugtuungszahlungen haben mit einem *sozialen Ausgleich* nichts gemein. Die EG-Kommission ist einmal mehr amerikanischem Vorbild gefolgt. Diese Ausdehnung ist umso bedenklicher, als sie kürzlich erfolgt ist und damit die Haltung der EG-Kommission unmissverständlich deutlich macht.

Beweislastregelung

Die Richtlinie leidet an einer diffusen Beweislastregelung. Man muss wohl annehmen, dass eine *Beweislastumkehr* angestrebt wird. Der Hersteller haftet nämlich dann nicht, wenn er beweist, dass er die Sache *nicht in Verkehr gebracht* hat oder dass sie *nicht fehlerhaft* war, als er sie in Verkehr brachte. Die Haftung des Herstellers erlischt erst *10 Jahre nach Inverkehrbringen* der Ware. Es ist damit augenscheinlich, dass es dem Hersteller und vor allem dem Zulieferer und Lieferanten kaum möglich sein wird, den Entlastungsbeweis überhaupt zu erbringen. Wie sollte er auch? Es handelt sich ja wohl nicht um einen Typenbeweis, sondern meist um einen Einzelbeweis am fraglichen Produkt.

Unter dem Regime des Einschlusses der Entwicklungsrisiken ist diese Vorschrift gänzlich unbefriedigend. Zehn Jahre sind bei der heutigen Innovationsgeschwindigkeit eine lange Zeit. Die von der Richtlinie in Aussicht gestellte Haftungsbefreiung wird damit zur blossen Spiegelfechterei degradiert, da dem Haftpflichtigen die notwendigen Beweise zu erbringen kaum möglich sein wird.

Haftungslimiten

Eine Kausalhaftung ist für den Unternehmer nur dann kalkulierbar, wenn er die *Haftungslimiten* kennt, sowohl für den Einzelfall als auch für einen durch einen bestimmten Fehler verursachten Gesamtschaden, also eine absolute Haftungslimite. Der *Gesamtschaden ist dabei kalkulatorisch wichtiger*. Auch hier sollte die Richtlinie noch präziser werden. Insbesondere ist es nicht tolerierbar, wenn, wie vorgesehen, die absolute Haftungssumme vom EG-Rat periodisch abgeändert werden kann. Damit sind die *Unternehmungen* dem politischen Kräftespiel in dieser wesentlichen Frage voll ausgesetzt.

Gefallen sind die Würfel in der Frage, dass die EG-Vorschrift eine absolute Kausalhaftpflicht einführen wird. Darüber wird nicht mehr diskutiert, ob schon diese Annahme keineswegs einer Selbstverständlichkeit entspricht, sondern als Sieg der Konsumenten und anderer Kreise gewertet werden muss.

Wie weiter?

Die Tendenzen in der Schweiz

Auch wir haben Kreise, die sich, so hat man oft das Gefühl, in Anbetracht der Anstrengungen und Resultate einer verantwortungsvollen Industrie alle Mühe geben müssen, überhaupt Haare in der Suppe zu finden. Im Jahr 1979 erfolgten die *Motion Lieberherr* im Ständerat und die *Motion Neukomm* im Nationalrat, wohl abgestimmt und gleichzeitig, die beide auf Einführung einer absoluten Kausalhaftung hinielten. Die Motionen wurden als Postulate überwiesen. Der Bundesrat äusserte sich dazu, das Problem erst anlässlich einer generellen Revision des Haftpflichtrechtes in den frühen 80er Jahren in Angriff nehmen zu wollen.

Die Entwicklung in den USA

Gleichzeitig beginnt in den USA das Pendel zurückzuschwingen: Das *US Department of Commerce* hat Ende Oktober 1979 einen neuen *Model Uniform Product Liability Act* veröffentlicht. Er steht ab sofort den einzelnen Staaten zur Verfügung, an denen es nun liegt, ihre Gesetzgebung anzupassen. Nach einer Lektüre des Modellgesetzes stellt man fest, dass die Hochburg der «strict liability» eingebrochen ist. In den Erläuterungen zu dem Modellgesetz wird denn auch *schonungslose Selbstkritik* geübt. Man anerkennt, dass die amerikanische Ausgestaltung der Produkthaftung ernsthafte wirtschaftliche Probleme geschaffen hat. Herausgestrichen werden die entwicklungshemmende Wirkung der Produkthaftungspflicht, die Preishausse, durch hohe Versicherungsprämien verursacht, und was besonders bemerkenswert ist, es wird davon gesprochen, die «strict liability» habe die *Risiken des Massenkonsums* einseitig und *unrichtigerweise der Wirtschaft* angelastet.

Das System der absoluten Kausalhaftung wird zugunsten eines Systems der «blame-worthiness», einer Art Verschuldenshaftung, verlassen. So haftet der Verkäufer nur noch bei Verschulden, der Hersteller haftet nur noch, wenn sein Produkt «defective» ist (Fabrikations- oder Konstruktionsfehler), die Entwicklungsrisiken sind ausge-

geschlossen, es sei denn, der Hersteller trage ein Verschulden. Wenn ein Produkt alle einschlägigen Normen erfüllt, wird angenommen, dass es nicht fehlerhaft ist, zudem schränkt der Liability Act die Lebensdauer der Industrieprodukte auf zehn Jahre ein, nach deren Ablauf eine Klage aus Produkthaftungspflicht nicht mehr möglich ist.

Es wäre nun aber gänzlich verfehlt aufzuatmen. Es fragt sich, wie die einzelnen Staaten der USA das Modellgesetz aufnehmen werden, gerade so extreme Staaten wie Kalifornien.

In der Schweiz besteht die Möglichkeit einer kalten Verschiebung zu einer strengeren Kausalhaftung auf richterlichem Wege, wo bereits Kausalhaftung bestand. Die Anforderungen nämlich, mit denen sich eine Unternehmung entlasten kann, können in der sogenannten *Geschäftsherrenhaftung*, einer Haftung des Unternehmers für Hilfspersonen, die als Kausalhaftung ausgestaltet ist, so hoch gesteckt werden, dass sie auf eine Kausalhaftung ohne faktische Entlastungsmöglichkeit hinausläuft. Das Vorbild fänden wir bei unserem westlichen Nachbarn.

Und wir haben keinen Grund zur Beruhigung, blicken wir auf die *EG-Richtlinie*. Diese dampft munter und ungeachtet aller amerikanischen Erkenntnisse einer starren Kausalhaftung zu. Wenn nicht ein Wunder geschieht, wird sie ihr Ziel etwa dann erreicht haben, wenn wir an die Revision unseres Haftpflichtrechtes gehen, und uns hier einen reichlich negativen Hintergrund bescheren. Vielleicht werden wir dannzumal auch wieder sagen können: «Amerika, du hast es besser».

Was gegen eine solche Entwicklung tun? Wir müssen die *legislatorische Ebene* und die *unternehmerische Ebene* unterscheiden. Auf der *legislatorischen Ebene* gilt es, *Schwerpunkte* zu setzen. Ein alter militärischer Grundsatz heisst: «Nicht Kleckern, sondern Klotzen». Und genau so müssen wir uns verhalten. Wenn wir uns nämlich überlegen, wie wir unter einer Produkthaftungspflicht als Kausalhaftung überhaupt noch leben können, sind es vor allem zwei Anliegen, die wir unbedingt erreichen müssen: Wir müssen unter einer *absoluten Limite der Schadenersatzsumme* arbeiten können, einer Limite, die nicht

verändert werden darf, wie dies heute vorgesehen ist. Und im weiteren muss unbedingt der Einbezug des *Entwicklungsrisikos* verschwinden. Alle übrigen Anliegen, so begründet sie auch sein mögen, mit ihnen könnte die Wirtschaft notfalls noch leben, könnte sich, wenn auch mühsam, einrichten.

Nun zu der *unternehmerischen Ebene*: Die Produkthaftung, wie sie heute in Europa zur Diskussion steht, ist vorerst einmal ein ernstes Problem für kleine und mittlere Unternehmungen (PME). Die PME als Produzenten und als Zulieferer sehen sich einer Haftung gegenüber, die sie nicht allein verkraften können. Ihre Leidenszeit ist schon angebrochen. So kann die Lage der PME bereits heute nur durch eine enge und verständnisvolle Zusammenarbeit mit den Versicherungsgesellschaften gelöst werden. Wenn dies nicht gelingt, wird die Produkthaftungspflicht zu einer *Bedrohung* für die PME und damit *unserer schweizerischen Unternehmensstruktur* überhaupt.

Nur grosse Unternehmungen sind einigermaßen in der Lage, die Haftungsrisiken aufzufangen. Unerwünschte Unternehmenskonzentrationen können die Folge davon sein. Und weiter zu der *Unternehmensebene*: Hier entsteht wohl das brisanteste Problem: die Produkthaftung als *Mittel der Systemveränderung*.

Wie reagiert – zahlreiche Beispiele in den USA haben es gezeigt – der Fabrikant auf eine krasse Kausalhaftung? Er versichert sich, so weit dies nötig ist. Zudem wird er alles tun, um Fehler zu vermeiden. Er wird Kontrollen über Kontrollen einführen. Das alles kostet viel Geld, Kosten, die er auf die Produkte überwälzen muss, was seine Wettbewerbssituation verschlechtert; bald einmal wird er sich überlegen, dass ihm eigentlich die Versicherung genügt; er kümmert sich nicht mehr um die Verbesserung seiner Produkte und um Qualitätskontrollen, sondern versteckt sich hinter dem Schutzschild der Versicherung. So resigniert er recht eigentlich, gibt die Verantwortung für seine Produkte aus der Hand. Gerade die PME sind aus klaren Gründen diesem Fatalismus ausgesetzt.

Die Folge davon sind zwangsläufig mehr Schadenfälle, auf der Konsumenten-

tenseite der Ruf nach vermehrtem Schutz, der Vorwurf, nicht genügend sichere Produkte zu fabrizieren, die erst noch zu teuer seien, der Drang nach ausgedehnter staatlicher Kontrolle und zuletzt nach subsidiärer unbeschränkter Staatshaftung. Unbeschränkte Staatshaftung, vielleicht vorerst limitiert auf die Produkte einzelner Branchen, eine Staatshaftung, die aber unter dem Druck der Öffentlichkeit zwangsweise weiter wuchert. Damit ist die Bandbreite freier unternehmerischer Entscheidung, der Auslauf der freien Marktwirtschaft, um ein Stück enger gesteckt. Gerade das wollen gewisse Kreise. In ihr System passt die Produkthaftung hervorragend.

Auf diese Tendenz, auf diese Gefahr muss die Wirtschaft bereits heute reagieren. Es gibt nur einen Weg: *Nicht nur die Versicherung, sondern auch die Produktesicherung*. Zu verstehen ist darunter ein peinliches Einhalten gesetzlicher Vorschriften, der Normvorschriften von Fachverbänden, eine Konstruktion der Produkte, die allen bekannten Sicherheitsanforderungen Rechnung trägt, Zwischen- und Endkontrollen, Testprogramme, Materialkontrollen, anwendungstechnische Beratung, peinlich genaue Gebrauchsanweisungen und Warnungen.

Vor allem so hat die Wirtschaft die Möglichkeit, einer masslosen Rechtsentwicklung entgegenzuwirken. Noch bleibt eine gewisse Zeitspanne, der Bevölkerung zu zeigen, wie verantwortungsbewusst die Wirtschaft ist. Jeder Arbeitsplatz in einer unserer Unternehmungen kann zum Werbeträger werden. *Die Schweiz steht in dieser Hinsicht traditionsgemäss gut da*. Es helfen uns die Kleinheit und Überblickbarkeit der Verhältnisse, vor allem aber unser *Qualitätsdenken*, getragen vom Stolz des Berufsmannes, das hier einmal für urpolitische Zwecke eingesetzt werden kann.

Vortrag, gehalten am SIA/FII-Weiterbildungskurs «Haftpflicht- und Rechtsfragen» am 9. März in der ETH Zürich

Adresse des Verfassers: M. Kummer, Fürsprech, Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, Börsenstr. 26, 8022 Zürich.